



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kordon, Franz: Afghanistan : Schilderungen und Skizzen : (Fortsetzung)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Afghanistan

Schilderungen und Skizzen von Franz Kordon

(Fortsetzung)



In Zeiten ernster Gefahr hatte der prahlsüchtige Emir nicht den Mut, in der Mitte seiner Untertanen auszuharren, eine Feigheit, die er mit vielen Gewaltherrschern gemein hatte. Als am 16. Juni 1900 in Kabul die Cholera zum Ausbruche kam, floh Abd-ur-Rahmân mit seinem Hofstaate und in Begleitung eines kleinen Armeekorps schleunigst in sein dreißig Kilometer von der Hauptstadt entferntes Schloß im Bagmangebirge, das dreitausend Meter über dem Meere prachtvoll liegt, von Maulbeer- und andern Fruchtbäumen umgeben ist, schöne Gartenanlagen und das beste Gebirgsquellwasser hat. In der ersten Nacht nach der Ankunft im Schlosse wurde viel mit Geschützen geschossen, weil in Afghanistan die Meinung verbreitet ist, die schreckliche Krankheit ließe sich dadurch verschrecken. Die Cholera machte jedoch den albernen Aberglauben rasch zuschanden, denn sie befiel einen Mann der Geleitsmannschaft, der am Tage darauf starb. Dieser Todesfall veranlaßte den tapfern Emir, sofort tiefer in das Gebirge zu fliehen. Seinen Hofstaat ließ er zurück. Erst vierzehn Tage hernach getraute er sich in das Schloß zurückzukehren, da sich dort kein neuer Krankheitsfall ereignet hatte.

Die Cholera raffte jedoch in Kabul täglich fünfzig bis siebenzig Menschen, groß und klein, alt und jung, hinweg, bis es der englischen Ärztin Mrs. Kate Daly gelang, eine Arznei herzustellen, die unfehlbar wirkte, wenn sie nur rechtzeitig genommen wurde. Von hundert Erkrankten rettete die wackre Frau mit ihrem vorzüglichem Heilmittel fünfundneunzig. Davon überzeugte ich mich selbst. Leider gingen die nötigen Medikamente bald auf die Reize, und Mrs. Daly bat, daß ihr aus den Lagerhäusern Ersatz möge geboten werden. Da erfuhr sie zu ihrem Staunen, daß der Befehl erteilt worden war, nichts, gar nichts von den Vorräten auszufolgen, und bei diesem Befehle blieb es. Dieses Verbot unter solchen Umständen muß man sich vor Augen halten, wenn man die grenzenlose Gleichgiltigkeit des Emirs gegen seine Untertanen verstehen will. Zweimal täglich ließ er sich zwar über den Stand der Krankheit und über Staatsangelegenheiten vom Bürgermeister und vom Stadtkommandanten berichten, aber diese Maßregel war nicht der Ausfluß von Fürsorge und Mitleid. Sechs reitende Boten beförderten diese Berichte, indem sie einer dem andern übergab, damit nur der aus Kabul kommende Bote nicht in die Nähe des Schlosses gelange. Als Mrs. Daly durch das erwähnte Verbot der Möglichkeit beraubt war, den zahlreichen Kranken zu helfen, gingen Ingenieur Martin und ich daran, Abhilfe zu schaffen. Außer uns und der Ärztin weilte damals kein Europäer in Kabul, und wir standen selbstverständlich treu und einträchtig zusammen. Ingenieur Martin, der auch

Chemiker ist, erzeugte in seinem Laboratorium die nötigen Chemikalien, und ich lieferte den reinen Weinspiritus, mit dessen Erzeugung ich die Afghanen vertraut gemacht hatte. Diese Unterstützung ermöglichte es Mrs. Daly, ihre wunderbare Arznei wiederherzustellen und viele Kranke vor dem Tode zu retten. Vom Emir erntete die brave Frau keinen Dank, obwohl sie beauftragt wurde, Verzeichnisse der geretteten Kranken mit genauer Anführung der Namen einzusenden. Dadurch sollte offenbar der Schein erweckt werden, als sei der Emir von tiefstem Mitgefühl für seine Untertanen beseelt, obwohl er in der Tat nur zu wissen wünschte, ob die verheerende Seuche zu erlöschen beginne. Zu Beginn des Oktobers 1900 war dieser Zeitpunkt endlich gekommen, der Emir getraute sich jedoch erst in der zweiten Hälfte des Novembers nach Kabul zurückzukehren, als auf dem Paghmangebirge schon Schneefall eingetreten war. Der durch die Cholera verursachte Aufenthalt im Gebirge war dem Emir allerdings nicht gut bekommen: er hatte unter gichtischen Anfällen zu leiden, und seine afghanischen Leibärzte, von denen einer schon dreißig Jahre um ihn war, mußten diese Erkrankung teuer bezahlen. Sie wurden Ende Dezember 1900 verhaftet und in das Gefängnis gesteckt; ihr Vermögen floß selbstverständlich in die Taschen des kranken Wüterichs, der dadurch gewiß 200 000 Rupien ergatterte.

So viel über Abd-ur-Rahmân als Herrscher. Zur Vervollständigung seines Bildes bleibt noch übrig, einiges Persönliche hinzuzufügen. Der Fürst war, wie die Mehrzahl seiner Untertanen, Mohammedaner der sunnitischen Richtung und nannte sich selbst „das Licht der Religion und des Glaubens“ (light of religion and faith), womit seine Stellung als geistliches Oberhaupt im Reiche bezeichnet werden sollte. Mit den geistlichen Würdenträgern im Lande, auch mit den höchsten, pflegte er, wenn sie sich über seine Herrschaft mißliebig äußerten, nicht viele Umstände zu machen. Er ließ sie einfach hinter Schloß und Riegel setzen.

Der Emir hatte einen Harem, worin sich etwa fünfzig Frauen befanden, doch hatte nur eine von ihnen die Rechte einer Gattin. Die erste Gemahlin des Fürsten, die Mutter des jetzigen Emirs Habib-Ullah, ist gestorben. Abd-ur-Rahmân, der nach seinen eignen Worten von den Frauen nicht viel gehalten hat, huldigte übrigens dem im Orient weit verbreiteten Laster der Knabenliebe. Der jetzige Stadtkommandant von Kabul, den der Emir vor Jahren als Knaben von einer Gauklerbande kaufte, soll einer seiner Lieblinge gewesen sein. Abd-ur-Rahmân war ein mittelgroßer, stark beleibter Mann mit schwarzem Haupthaar und gekraustem Vollbart. In seinen dunkeln Augen, die gewöhnlich finstern blickten, spiegelte sich die grausame Härte seines Wesens wider.

Der Fürst war wenig sichtbar. Bei hohen Festen zeigte er sich früher, mit den Abzeichen seiner Würde angetan und von großem Gefolge begleitet, seinem Volke in einer Sänfte. Auch nahm er vor Jahren an Jagdausflügen als Zuschauer teil. Jetzt brachte er den halben Tag — bis Mittag pflegte er zu schlafen — in einem Gemache seines Schlosses zu, wo er Audienzen erteilte, Berichte empfing und Staatsgeschäfte erledigte. Diese letzte Tätigkeit nahm zu meist auch die halben Nächte in Anspruch. Alles in allem: Abd-ur-Rahmân war nach europäischen Begriffen ein überaus grausamer, gewalttätiger und hab-

gieriger Herrscher, dessen Andenken in seinem Lande nichts weniger als gesegnet sein wird. Wenn er sich selbst einredete, oder wenn schlecht unterrichtete Ratgeber ihm einreden wollten, er sei der Mann, die völlige Unabhängigkeit Afghanistans und seiner Nachbarreiche in der Gegenwart anzubahnen und für die Zukunft sicherzustellen, so war er das Opfer eines ungeheuerlichen Irrtums, der nicht nur für ihn, sondern auch für seine Nachfolger und Erben verhängnisvoll werden könnte. Auch Afghanistan wird, gleich wie andre mittel- und ostasiatische Reiche, vor der immer drohenden Gefahr, von einer europäischen Großmacht seiner Unabhängigkeit beraubt zu werden, um so besser geschützt sein, je ernsthafter die Lenker seiner Geschicke bestrebt sein werden, dem Kulturfortschritte, der politischen Freiheit und der allgemeinen Gesittung des übermächtigen Abendlandes Tür und Tor zu öffnen. Die so sinnfällig ungleiche Stellung Chinas und Japans im Rate der Völker redet doch für die asiatischen Herrscher und Politiker, die hören und sehen und mit Tatsachen rechnen wollen, eine überaus deutliche Sprache: Aufschwung auf der einen, Niedergang auf der andern Seite. Das berühmte Wort Goethes bewahrheitet sich auch hier: Wer nicht vorwärts kommt, der geht zurück.

#### 4. Rechtsanschauungen, Rechtspflege und Verwaltung

Von einer geordneten, gewissenhaft geübten, Schutz des Eigentums und Sicherheit der persönlichen Freiheit und des Lebens verbürgenden Rechtspflege kann in einem Lande nicht geredet werden, dessen Herrscher nicht nur aller Bildung in gewöhnlichem Sinne bar, sondern auch zu Gewalt und Willkür geneigt ist und unablässig darauf ausgeht, seinen Besitz zu vermehren. Von dem Wahn erfüllt, daß Armut, Furcht und Schrecken die treuesten Wächter seines Thrones und die festesten Stützen seiner Gewaltherrschaft seien, ließ sich der Emir Abd-ur-Rahmân, wie ich in dem vorigen Abschnitte gezeigt habe, bei seiner Rechtspflege von bestimmten Grundsätzen überhaupt nicht leiten, doch fanden auf einzelnen Gebieten des Zivilrechts gewisse überlieferte Anschauungen Anwendung, die sich als Ausfluß der religiösen Überzeugung des Volkes, des Islams also, darstellen. Die mit der Rechtssprechung betrauten Beamten sind kaum des Lesens und des Schreibens kundig. Auch spielt Badschisch in Afghanistan eine sehr große Rolle, und in allen wichtigern Angelegenheiten, namentlich dort, wo es sich um Geld handelt, ist der Emir selbst der Richter, der zuletzt immer zu seinen Gunsten entscheidet. Rechtsanwälte, Vertreter der Parteien, wie sie in Europa zu finden sind, gibt es nicht, und von den Beamten, die mit dem Richteramte betraut sind, bekommen drei Fünftel keinen Gehalt, sodaß sie gezwungen sind, sich an den Parteien schadlos zu halten.

Erbschaftsangelegenheiten werden sehr rasch erledigt. Erbberechtigt sind nur männliche Nachkommen, Witwen und Töchter erben nichts. Das Weib ist in Afghanistan nach mohammedanischer Anschauung durchaus rechtlos, sodaß also jedes Erbe, das keinen männlichen Erben findet, dem Staate, d. h. dem Emir, anheimfällt, der selbstverständlich für die auf solche Weise enterbten Witwen und Töchter Verstorbener nicht die geringste Sorge trägt. Ich kannte einen jungen Mann, der einen ziemlich großen Grundbesitz sein eigen nannte. Nach kurzer

Krankheit starb er und hinterließ eine Witwe mit vier unmündigen Mädchen. Der Gesamtbesitz des Verstorbenen, mindestens 30 000 Rupien wert, fiel dem „Staate“ zu, ohne daß den Hinterbliebenen auch nur eine Rupie ausbezahlt worden wäre. Sie mußten bei Verwandten das Gnadenbrot erbetteln. Ein solcher Unrechtszustand ist ohne Zweifel höchst barbarisch und muß zu der gänzlichen Verarmung des Volkes führen, das darunter zu leiden hat, weil Erwerbstrieb und Sparsamkeit allmählich erstickt werden.

Das Eherecht, wofern von einem solchen in Afghanistan überhaupt geredet werden darf, hat eine den mohammedanischen Begriffen entsprechende Gestalt angenommen, sodaß das Weib als Ware betrachtet, gekauft und verkauft wird. Jede Eheschließung ist mit einer Steuer belegt, die bei Verheiratung von Jungfrauen mit elf, bei Verheiratung von Witwen mit sechs Rupien festgesetzt ist. Dem mohammedanischen Geistlichen, der die Förmlichkeiten bei der Eheschließung vollzieht, wird eine Gebühr von einer Rupie zugewiesen, die in den oben genannten Beträgen enthalten ist, sodaß in den Säckel des Emirs bei jeder Verheiratung zehn oder fünf Rupien fließen. Dem Ehemann steht es jederzeit frei, sein Weib zu veräußern oder zu verschenken. Für die überaus rohen Rechtsbegriffe, die in Afghanistan herrschen, ist es bezeichnend, daß die Sklaverei dort noch nicht verschwunden ist, ja daß der Emir selbst, wenn die Gelegenheit günstig ist, Menschenhandel treibt. Nach der furchtbar grausamen Niederwerfung des Aufstandes der Hasareh, von dem in einem andern Abschnitte (Land und Beute) erzählt wird, verkaufte Abd-ur-Rahmân etwa vierhundert Frauen und Mädchen, jedes Weib zum Preise von zehn Rupien, nach Persien. In Afghanistan selbst wurden für ein Weib oder ein Kind, worunter auch Knaben waren, fünf Rupien begehrt und bezahlt.

Die Strafrechtspflege, die zum Teil schon in dem vorigen Abschnitte geschildert worden ist, stellt sich als ein Gemisch von Willkür, Gewalttätigkeit und Grausamkeit dar. Verhaftungen und Beraubung der Freiheit auf unbestimmte Zeit gehören, in Kabul wenigstens, zu den gewöhnlichsten Dingen. Einer Schuld des also Vergewaltigten bedarf es gar nicht. Wachen dringen Nachts in seine Behausung ein und schleppen den Unglücklichen in das Gefängnis; auf seine Frage, warum so mit ihm verfahren werde, wird ihm die lakonische Antwort zuteil: „Du wirst es schon erfahren.“ Ich habe schon erzählt, daß in Kabul während der Zeit meines dortigen Aufenthalts immer acht- bis zehntausend männliche und zweitausend weibliche Häftlinge in den Gefängnissen schmachteten. Ein großer Teil dieser Gefangnen kennt die Ursachen der Haft nicht. Alle männlichen und einige wenige der weiblichen Häftlinge tragen während der ganzen Dauer ihrer Gefangenschaft eigentümliche Fesseln verschieden Gewichts. Diese Fesseln bestehen aus einer prismatischen oder runden Eisenstange, die mit einem Ringelchen an dem Leibgurte einerseits und zwei Ringen an starken, eisernen Spangen andererseits befestigt wird. Diese Spangen werden dem Häftling an den Beinen oberhalb der Fußgelenke angelegt. Die Eisenstangen haben ein Gewicht von einem Tscharak bis sechs Ser ( $1\frac{1}{2}$  bis 36 Kilogramm). Die mit schweren Fesseln belasteten Häftlinge vermögen sich nicht zu bewegen und müssen in den Gefängnisräumen sitzen. Die andern Gefangnen verrichten verschiedene

Arbeiten. Auch mir wurden vierzehn Häftlinge als Arbeiter zugewiesen, die im Sommer um acht Uhr Morgens aus dem Gefängnisse kamen und um vier Uhr Nachmittags dorthin zurückgeführt wurden. Im Winter war die Arbeitszeit um zwei Stunden kürzer bemessen.

Die Sorge für die Häftlinge liegt in Kabul dem Bürgermeister der Stadt ob, der die mit leichtern Fesseln belastet, die ihm oder seinen Beamten mindestens eine Rupie bezahlen. Auch die mir zugeteilten Häftlinge hatten Fesseln verschiednen Gewichts von anderthalb bis sechs Kilogramm. Die mit sechs Kilogramm beschwerten armen Teufel vermochten nur mit großer Anstrengung zu arbeiten und baten mich oft, ich möge mich beim Bürgermeister verwenden, damit sie leichtere Fesseln erhielten. Ich willfahrte diesen Bitten auch, aber ohne die wirksame Unterstützung des Ersuchens durch harte Rupien war nichts zu erreichen. Ich konnte deshalb nicht allen, die mich zu ihrem Mittler und Fürsprecher erkoren, helfen, wenn ich nicht meinen ganzen Gehalt daransetzen wollte. Bis zum Jahre 1899 erhielt jeder Gefangne täglich 750 Gramm Brot, von diesem Zeitpunkt an wurden jedem auf vieles Bitten 1500 Gramm verabreicht. Von diesem Brote verkaufen die Häftlinge zumeist die Hälfte zum Preise von sechs bis siebeneinhalb Pfennigen, um sich dafür Tabak u. dgl. zu kaufen. Dieser Schacher ist seltsamerweise nicht untersagt. Während des ersten Jahres ihrer Gefangenschaft erhalten übrigens die Häftlinge keinen Bissen Brot, sodaß die, die nicht Verwandte oder mitleidige Freunde haben, einfach Hungers sterben müßten, wenn sich nicht die Mitgefangnen ihrer erbarmten. Die ganz Unbemittelten müssen also im ersten Jahre der Haft ihr Dasein mit dem Gnadenbrote ihrer Leidensgefährten fristen. Gefangne, die vermögende Verwandte haben, dürfen sich von dieser Nahrung und Kleidung bringen lassen, doch gibt es nur sehr wenig Häftlinge, die sich einer solchen Gunst des Schicksals erfreuen. Für die Bekleidung der Gefangnen trägt die Verwaltung der Gefängnisse in keiner Weise Sorge; ebensowenig für die Erwärmung der Lokale im Winter. Es eignet sich, daß Häftlinge, die schon längere Zeit ihrer Freiheit beraubt sind, nur noch Lumpen auf dem Leibe haben, von Wäsche gar nicht zu reden. Unter den mir als Arbeiter zugewiesnen Gefangnen war einer, der keine Kleidung besaß, sondern nur eine vollständig zerrissene Pferdedecke um seinen Leib geschlungen hatte, die eigentlich nur aus Lumpenflicken und Garn bestand. Der bedauernswerte Mensch mußte sich auch im Winter mit diesem traurigen Kleidungsstücke begnügen. Er ging zu jeder Jahreszeit, auch in Schnee und Eis, barhaupt und barfuß an seine Arbeit, die er allerdings kaum verrichten konnte, da ihm der Lumpenmantel von den Gliedern fiel, wenn er ihn nicht mit den Händen zusammenhielt. Im Herbste, von Mitte Oktober bis Ende November, hatten meine Arbeiter verhältnismäßig gute Zeiten, da ich fast täglich eine Tonne Weintrauben pressen ließ, von denen sie eine erkleckliche Menge verzehrten, da ich es nicht über's Herz brachte, ihnen diesen Genuß zu verbieten. Wenn es in den letzten Tagen des Novembers kühl wurde, zündeten meine Arbeiter ein kleines Feuer an, um sich zu wärmen, und der „Lumpenmann“ ließ es sich daran selbstverständlich auch wohl sein. Da geschah es denn, daß ihn seine Genossen neckten, indem sie ihm sagten, er würde fernerhin keine Trauben erhalten,

wenn er nicht arbeiten wolle. Diese Drohung veranlaßte den Geneckten, seinen Flickermantel von sich zu werfen und splitterfasernackt, wie ihn der liebe Herrgott geschaffen hatte, unter dem unauslöschlichen Gelächter seiner Gefährten an der Traubenquetsche aus Leibeskräften zu drehen. Dieser arme Teufel — er stammte aus Turkestan — mußte siebenundeinhalb Jahre im Gefängnisse schmachten, weil er desertiert war. Niemand kümmerte sich während dieser Zeit um ihn, niemand unterstützte ihn. Im Mai 1900 wurde er begnadigt. Da weder er noch seine Verwandten imstande waren, das Brot zu bezahlen, das er während seiner Haft genossen hatte — diese Gepflogenheit ermöglicht es, eine ungezählte Menge von Leuten der Freiheit zu berauben, ohne daß der Säckel des Emirs dadurch empfindlich getroffen würde —, so wurde ihm dies erlassen. Trotzdem konnte er nicht in seine Heimat abreisen, da er hierzu eines vom Bürgermeister ausgestellten Entlassungsscheins bedurfte, für den er zwei Rupien bezahlen sollte. Sonst kostete ein solcher Schein fünf Rupien, in Anbetracht der Bettelarmut des „Begnadigten“ war die Gebühr ermäßigt worden, aber auch diesen Betrag vermochte er nicht aufzubringen. In seiner Not kam er zu mir und bat mich, ihm zu helfen. Ich gab ihm das Geld, und damit erkaufte er sich die Freiheit. Als ich an demselben Tage nach Hause ritt, erwartete mich der Mann auf der Straße und wollte mir in überschwenglichem Dankgeföhle die Füße küssen, was ich selbstverständlich nicht geöheln ließ. Eine lange Strecke Wegs ging er neben meinem Pferde her. Ich erklärte ihm, daß es mich freue, ihn befreit zu sehen, und riet ihm, den Staub Kabuls von den Füßen zu schütteln und die Heimat aufzusuchen. Tränenden Auges verließ mich der Armste. Dieses Einzelgeschick habe ich deshalb ausführlicher Erwähnung getan, weil es typisch ist, und sich die große Mehrzahl der Gefangnen in einer ganz ähnlichen Notlage befindet wie der arme Fahnenflüchtling aus Turkestan, wenn sich auch ihre Leiden nicht immer so ergreifend dem Mitleid aufdrängen. Das Los der Häftlinge, die schwerer Vergeh'n oder Verbrechen bezichtigt werden, ist selbstverständlich noch um vieles härter.

In den Gefangnenhäusern gibt es weder Bettstellen noch Öfen, sodaß die Gefangnen in ihren Kleidern auf dem Lehmboden schlafen und im Winter bei strenger Kälte frieren müssen. Da sechs bis zwölf dieser Unglücklichen in einem Raum zusammen sind, vermögen sie sich vor der Kälte einigermaßen zu schützen, indem sie sich so nahe wie möglich aneinanderschmiegen, um sich gegenseitig zu wärmen. Ab und zu mag es einzelnen Häftlingen gelingen, auf den Arbeitsplätzen einige Stückchen Holz zu stehlen, womit dann in den Arrestlokalen Heizversuche angestellt werden. Es ist begreiflich, daß von Gefangnen öfter Fluchtversuche gemacht werden, doch laufen diese Versuche sehr selten gut ab. Die wieder eingefangnen Ausreißer werden ohne Gnade und Barmherzigkeit aufgeknüpft. Ich sah solche Hinrichtungen selbst. Unverehelichte Gefangne, die nur leichter Vergeh'n wegen ihre Freiheit verloren, erlangen diese nicht selten wieder, wenn sie zu heiraten wünschen und dem Emir ein dahinzielendes Bittgesuch überreichen lassen. Ein solcher Fall trug sich folgendermaßen zu: Im Sommer 1899 wollten sich zwei in der Waffenfabrik beschäftigte Häftlinge, Brüder, verhehlichen, hatten aber nicht das nötige Geld dazu, die Bräute zu kaufen. Sie

baten deshalb den Leiter der Fabrik, Herrn Gebhard Fleischer, der als Dolmetsch mit mir die Reise nach Kabul gemacht hatte, er möge ihnen die Summe geben. Dieser willfahrte, und der Preis der Bräute wurde mit je zehn Kupien ermittelt. Dieser Betrag floß jedoch in die Tasche des Emirs als Ehesteuer, sodaß die Bräute auf Borg den beiden heiratslustigen Gefangnen überlassen werden mußten. Sie freuten sich, ihrer Fesseln ledig geworden zu sein und Frauen zu haben. Die Ehesteuer ist in solchen Fällen offenbar die Ursache der Milde des Emirs.

Von den weiblichen Häftlingen befindet sich ein Teil wegen leichtfertigen Lebenswandels, was als Verbrechen betrachtet wird, in Gefangenschaft, die meisten schmachten jedoch aus keinem andern Grunde in den Gefängnissen, als weil ihre Väter, Brüder oder Ehemänner irgendeines Verbrechens oder Vergehns beschuldigt werden oder in das Ausland entflohen sind. Die weiblichen Gefangnen, die Verwandte haben, erhalten weder Nahrung noch Bekleidung. Sie werden mit verschiedenen Handarbeiten beschäftigt. Aus einem Beispiele möge der Leser ersehen, aus welchen nichtigen Ursachen auch Frauen in Afghanistan ihrer Freiheit beraubt werden. Eine Witwe heiratete einen der Berichterstatter des Emirs, der aus irgendwelchem Grunde aufgeküßt wurde. Die zweifache Witwe wurde, obwohl sie beteuerte, daß sie von dem Verbrechen ihres Mannes nicht das Geringste wisse, und obgleich ihr eine Schuld tatsächlich nicht nachgewiesen werden konnte, ihrer Freiheit beraubt und schmachtete, als ich in Kabul weilte, schon mehrere Jahre im Gefängnisse. Hin und wieder veranlassen außerordentliche Geschehnisse eine Begnadigung der wenig verdächtigen, d. h. unschuldigen Häftlinge. Vor etlichen Jahren führte ein heftiges Erdbeben, bei dem der Emir mit dem Schrecken davontkam, eine solche Betätigung der Gnade des Herrschers herbei. Damals wurde fünftausend Gefangnen die ersehnte Freiheit wieder geschenkt. Auch tüchtige Arbeiter, die um leichter Vergehn willen in Haft gehalten werden, erlangen mitunter, wenn sie ein Bittgesuch an den Emir richten, die Freiheit wieder. Die meisten Gefangnen erhofften Befreiung, wenn der Thronfolger Prinz Habib Ullah zur Herrschaft gelangte. Sie dürften sich in dieser Annahme auch nicht getäuscht haben, denn der neue Emir scheint ein gut gearteter, gerechter und weichherziger Mann zu sein. Unter den Vergehn und Verbrechen im Sinne des modernen Strafrechts nehmen Diebstähle und Raubmorde in Afghanistan die erste Stelle ein. Die Hauptursachen dieser Delikte sind ohne Zweifel die grenzenlose Not und Armut der weitaus überwiegenden Mehrheit des geknechteten Volkes. Die Bestrafung der Diebe und der Raubmörder ist in den meisten Fällen barbarisch. Am 2. Dezember 1899 wurde ein Pferdewärter aufgeküßt, weil er ein Viertel Ser ( $1\frac{1}{2}$  Kilogramm) Gerste gestohlen hatte; am 20. Dezember 1899 ereilte zwei Männer wegen eines ähnlichen Delikts dasselbe Schicksal. Einem Arbeiter, der in dem allgemeinen Arbeitshause ein kleines Stückchen Leder gestohlen hatte, wurde eine Hand am Gelenke abgeschnitten. Die im ganzen Reiche vorhandenen bezahlten und unbezahlten Berichterstatter und Angeber des Emirs wandeln nicht immer auf rechten Wegen und werden meist furchtbar bestraft. Am 28. November 1899 wurde ein Berichterstatter wegen Geschenkkannahme zerschnitten; ein anderer wurde gehenkt. Solche Strafen werden sehr häufig verhängt und vollzogen.

Auch mit seinen Beamten, die übrigens in der Tat ein sehr weites Gewissen haben, pflegt der Emir nicht besonders glimpflich zu verfahren. Am 25. Mai 1899 wurde der Zahlmeister samt seinen drei nächsten Unterbeamten mit einem Geschütz erschossen, am 11. Januar 1900 wurde ein höherer Beamter nebst zwei Häftlingen aufgekümpft. Diese hatten zu entfliehen versucht, waren aber sogleich gefangen worden.

(Schluß folgt)



## Brügge



n Nordeuropa ist der Bahn der Zeit zu eifrig am Werke gewesen, als daß viele Städte in dem Zustand einer entlegnen Vergangenheit auf uns hätten kommen können. Während die Mittelmeerländer an Verkehr, Wohlstand und politischer Bedeutung hinabsanken, kam Nordeuropa empor. Dort konnte vieles erhalten bleiben, was hier verschlungen wurde und Neuem Platz machte. Wohl blieben Kirchen und Schlösser, aber die Masse der Bürgerhäuser verschwand. Man sagt wohl, daß Nürnberg, Lübeck und Hildesheim in wesentlichen Teilen das Mittelalter auf unsre Zeit gebracht hätten. Das ist aber eine starke Übertreibung. Nur von der hanseischen Gründung Wisby auf der schwedischen Insel Gotland kann man es sagen, und wenn auch nicht mit ganz demselben Recht von Flanderns Hauptstadt, von Brügge. Ehedem eine blühende Großstadt, die zu den Zeiten der burgundischen Herzöge beinahe mit London und Paris wetteifern konnte, ist es heute nur noch eine Stadt von fünfundvierzigtausend Einwohnern. Es ist vor vierhundert Jahren in Schlaf verfallen und verharret noch heute darin, bis eben jetzt die Wiedererweckung vor sich gehn soll. Brügge ist nicht nur überreich an Kirchen und stattlichen Profanbauten aus dem Mittelalter, es enthält noch ganze Straßen, an denen seit vierhundert, vielleicht fünfhundert Jahren kaum ein Neubau entstanden ist. Wenn man an den stillen Kanälen, die die ganze Stadt durchziehen, entlang wandert, wenn unser von den Wänden widerhallender Schritt zuweilen das Einzige ist, was die Ruhe unterbricht, so wähnt man sich ins Mittelalter zurückversetzt, mit der einzigen, allerdings höchst bedeutsamen Ausnahme, daß das brausende Leben von damals fehlt, das Leben, das in dem benachbarten Gent den Warnungsruf an die Kinder erzeugte, schnell ins Haus zu kommen, sie seien in Lebensgefahr, denn die Weber gingen zum Mittagessen.

Brügge ist im Gegensatz zur Industriestadt Gent die Seehandelsstadt gewesen. Wenn man die Gegend von einer Kirchturmspitze überschaut, und soweit das Auge reicht, nichts als Kuhweiden sieht, wenn man auf der Karte ausmisst, daß Brügge wenigstens zwölf Kilometer von der See und mehr als doppelt so weit von der Schelde entfernt liegt, so sucht man befremdet nach der Seeverbindung. Die Sache erklärt sich dadurch, daß das große gemeinsame Delta der Schelde, der Maas und des Rheins, das heute noch